



Groß Strehlitz, den 14. Juni 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile ober deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Umtliche Bekanntmachungen.

Betrifft: Sonderzuweisung von Zucker.

Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 1. Juni 1918 kommen als Ersatz für die den Selbstversorgern und Versorgungsberechtigten gelieferte Brot- bzw. Mehlmenge eine einmalige **Sonderzuweisung** von Zucker in Höhe von 1½ Pfund je Kopf zur Verteilung.

Der Zucker kann auf Grund von Sonderzuckermarken, welche den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zugehen werden, bei jedem mit Zucker handelnden Kaufmann des Kreises Groß Strehlitz bezogen werden.

Die Sonderzuckermarken bestehen aus 2 Abschnitten über je ¼ Pfund mit Gültigkeit vom 16. Juni bis 30. Juni bzw. 1. bis 15. Juli.

Diese Sonderverteilung von Zucker gelangt **nicht** zur Anrechnung auf die regelmäßige monatliche Mundzucker-Verteilung. **Diese geht unverändert weiter.**

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und die Sonderzuckermarken den Verbrauchern **sofort** zuzuführen, damit die erste Rate von ¼ Pfund bereits vom 16. Juni ab verkauft werden kann.

Die Zucker-Sonderzuweisung findet auf die Kriegsgefangenen keine Anwendung.

Groß Strehlitz, den 11. Juni 1918.

Der königliche Landrat.

Grospietsch.

Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918.

Vom 1. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) vom 18. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) wird verordnet.

§ 1.

Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 2 350 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu aus der Ernte 1918, und zwar 700 000 Tonnen bis 31. August 1918, 200 000 Tonnen bis 30. November 1918, 1 200 000 Tonnen bis 31. März 1919 und 250 000 Tonnen bis 31. Mai 1919 aufzubringen und abzuliefern.

Mehrlieferungen an Heu sind in den einzelnen

Zeiträumen zulässig; sie werden auf das Lieferungsoll des nächsten Zeitraumes angerechnet.

Die zu liefernden Mengen dienen zur Versorgung des Heeres und der Bedarfsverbände. Der Gesamtanteil der Bedarfsverbände wird durch den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmt.

§ 2.

Die zu liefernden Mengen werden vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung der Ernteflächenerhebung verteilt.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens haben die Landeszentralbehörden die Unterverteilung auf die gemäß § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) gebildeten Lieferungsverbände, innerhalb der Lieferungsverbände diese die Unterverteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke, innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke diese die Unterverteilung auf die einzelnen Erzeuger vorzunehmen. Die Lieferungsverbände können die Unterverteilung auf die Erzeuger auch unmittelbar vornehmen. Zunächst erfolgt die Unterverteilung der bis zum 31. August 1918 aufzubringenden Menge von 700 000 Tonnen. Diese muß bis zum 1. Juni 1918 durchgeführt sein. Die Unterverteilung der Restmenge von 1 650 000 Tonnen muß bis zum 1. September 1918 vorgenommen sein.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) finden auf die Ausbringung und Ablieferung des Heues entsprechende Anwendung. Die Festsetzung von Höchstpreisen, sowie der zugelassenen Vergütungen an Lieferungsverbände und Gemeinden und der Handelszuschläge erfolgt durch besondere Verordnung.

Bei Weigerung oder Säumnis des zur Lieferung Verpflichteten hat die zuständige Behörde die Leistung zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten herbeizuführen. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

§ 4.

Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts allgemeine Anordnungen über das Verfahren bei Ausbringung und Ablieferung des Heues treffen. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung,